

Satzung

Elternverein Tigerhöhle e.V.

an der Johannes-de-Laspée-Schule Johannisberg

Neufassung vom 16.09.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Tigerhöhle e. V.“. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 6262 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Johannisberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erziehung und Bildung, insbesondere die organisierte Betreuung von altersgemischten Grundschulkindern unter Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit und des Sozialverhaltens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Betreuungsstätte mit dem Namen „Tigerhöhle“ verwirklicht. Die Inanspruchnahme dieser Betreuungseinrichtung durch die Kinder setzt die Mitgliedschaft deren Eltern in diesem Verein voraus. Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass ihre Kinder in die Betreuungseinrichtung aufgenommen werden. Näheres hierzu regelt diese Satzung und die Beitragsordnung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes-de-Laspée-Schule in Johannisberg, die es unmittelbar und ausschließlich für schuleigene Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Elternvereins Tigerhöhle e.V.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder andere Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist dieser Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Schuljahrs erklärt werden und muss spätestens am 30. April beim Vorstand eingegangen sein. In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Satzung des Elternvereins Tigerhöhle e.V.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Höhe und Zahlungsweise von Mitgliedsbeiträgen werden zusammen mit dem Anmeldeverfahren für die Betreuungsstätte in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können - durch Beschluss der Mitgliederversammlung - besondere Umlagen erhoben werden, jedoch nur von den aktiven Vereinsmitgliedern, es sei denn, der Umlagebeschluss ergeht einstimmig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- EUR die Zustimmung des übrigen Vorstandes erforderlich ist. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000,- EUR müssen die Mitglieder schriftlich zustimmen. Die Buchhalterin ist von der o.g. Regelung ausgenommen und erhält vom Vorstand Vollmacht für alle Finanztransaktionen zugunsten des Vereins und seiner Angestellten. Diese Vollmacht wird bei der Bank hinterlegt. Ergänzend können Beschlüsse des Vorstandes, die außergewöhnliche Buchungen gestatten, bei der Bank vorgelegt werden.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Satzung des Elternvereins Tigerhöhle e.V.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) In den Vorstand müssen mindestens drei aktive Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied als aktives Vereinsmitglied aus, so bleibt es bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3) Erst mit der Vollbeendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 4) Fördernde Mitglieder sind während ihrer Tätigkeit im Vorstand von der Entrichtung des auf sie entfallenden Mitgliedsbeitrages befreit.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom /von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 2) Zu jeder Vorstandssitzung sollte auch der/die Leiter/in der Betreuungsstätte „Tigerhöhle“ eingeladen werden. Der Vorstand kann hiervon nur aus wichtigem Grund absehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Leiter/in der Betreuungsstätte hat in der Sitzung kein Stimmrecht.
- 4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die wesentlichen Ergebnisse aufzunehmen sind.
- 5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich, d.h. mit Brief, Tele- oder Computerfax oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln, mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind.

Satzung des Elternvereins Tigerhöhle e.V.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes fördernde Mitglied eine Stimme. Aktive Mitglieder, auch Elternpaare, haben für jedes Kind, welches in der Betreuungseinrichtung untergebracht ist, eine Stimme.
- 2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des vom Vorstand verfassten Jahresberichts. Entlastung des Vorstands. Festsetzung der Mitgliedbeiträge. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung, der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 4) Zu jeder Mitgliederversammlung soll auch der/die Leiter/in der Betreuungsstätte „Tigerhöhle“ nach den vorstehenden Regelungen zur Mitgliederversammlung geladen werden. Der Vorstand kann hiervon nur aus wichtigem Grund absehen. Der/die Leiter/in hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung fällt die Leitung an den übrigen Vorstand in folgender Reihenfolge: stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Elternvereins Tigerhöhle e.V.

§15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Absatz 4 dieser Satzung).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Johannes-de-Laspée-Schule in Johannisberg (§2 Abs. 4 dieser Satzung).
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Gastkinder

Soweit die Auslastung der Betreuungseinrichtung dies erlaubt, können Kinder von fördernden Mitgliedern als Gastkinder stundenweise aufgenommen werden. Über eine Aufnahme und die hierfür zu entrichtenden Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt ausnahmslos alle vorhergehenden Satzungen, insbesondere auch die Neufassung vom 10.10.2012.

Johannisberg, den 16.09.2016

Für den Vorstand

Nicole Reins, Schriftführerin